



Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

23840 Bad Oldesloe

Tel. 04531-160-1425

Fax. 04531-160-1107

veterinaerwesen@kreis-stormarn.de

Merkblatt zur Schaf- und Ziegenhaltung

1. Anzeigepflicht

Wer Schafe oder Ziegen hält, hat dies **spätestens bei Beginn der Tätigkeit** dem

Kreis Stormarn
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531/160-1425, Fax. 04531-160-1342
veterinaerwesen@kreis-stormarn.de

unter Angabe der

- Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere,
- der Nutzungsart und
- des Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart,

anzuzeigen.

Auch wesentliche **Änderungen** oder die **Aufgabe** der Tierhaltung sind **unverzüglich** anzuzeigen. Zur Erledigung ist ein Anmeldeformular zu verwenden, welches angefordert werden oder auf der Homepage des Kreises, unter „Service“ oder „Was erledige ich wo“, Leistungen A-Z, T wie Tierhaltung anmelden, heruntergeladen werden kann. Der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung teilt auf Antrag dann eine **Registriernummer** zu, die zur Ohrmarkenbestellung bei der Landwirtschaftlichen Kontroll- und Dienstleistung GmbH (LKD) und zur Anmeldung beim Tierseuchenfonds benötigt wird (siehe Punkt 3).

Ihr Schaf- oder Ziegenbestand wird dann beim Kreis Stormarn und beim LKD (in der HIT-Datenbank) registriert (siehe Punkt 4)

2. Bestandsregister

Jede/r Schaf- oder Ziegenhalter/in ist verpflichtet, ein Bestandsregister zu führen. Folgende Angaben müssen eingetragen werden:

- Name und Anschrift des Tierhalters
- Registriernummer,
- Produktionsrichtung des Betriebes,
- Ergebnis der jährlichen Tierzählung,
- Angaben zur Kennzeichnung des Tieres oder der Tiere (Ohrmarkennummer),
- Anzahl, Geburtsdatum und Rasse der Tiere
- Daten zum Zugang von Tieren (Datum, Vorbesitzer, Geburt)
- Daten zum Abgang von Tieren (Datum, Übernehmer, KFZ-Kennzeichen des Transportfahrzeugs, Tod)

Ein Muster eines Bestandsregisters kann von den Internetseiten der LKD GmbH, (<http://www.lkv-sh.de/schafeziegen.html>) des Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schafzüchter e.V. (www.schafzucht-kiel.de) sowie des Bauernverbandes Schleswig-Holsteins (www.bauernverbandsh.de) heruntergeladen werden.

Die Registrierung der Daten zum Abgang von Tieren können unterbleiben, wenn eine Kopie des Begleitpapiers aufbewahrt wird. Eine **elektronische Führung** des Bestandsregisters ist ebenso möglich. Das Bestandsregister ist **3 Jahre** lang aufzubewahren und auf Verlangen der/dem Amtstierarzt/in vorzulegen. Das Bestandsregister muss dem **Muster der Anlage 11** der Viehverkehrsverordnung entsprechen.

3. Begleitpapier (Muster nach Anlage 10 Viehverkehrsverordnung)

Beim **Verbringen in andere Bestände oder zur Schlachtung** ist für Schafe und Ziegen ein Begleitpapier auszustellen. Ein Muster finden Sie auf den Internet-Seiten des LKD.

Dieses enthält folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebes
- Anzahl und Kennzeichnung der abgegebenen Tiere,
- Name, Anschrift und Registriernummer des Bestimmungsbetriebes oder des Schlachthofes,
- Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs,
- KFZ- Kennzeichen des Transportfahrzeugs und
- Datum der Verbringung.

Das vollständig ausgestellte Begleitpapier begleitet die Tiere **bis zum Bestimmungsbetrieb**. Der Bestimmungsbetrieb hat die Begleitpapiere für mindestens **3 Jahre** aufzubewahren.

4. Kennzeichnung

Schafe und Ziegen müssen **innerhalb der ersten 9 Lebensmonate**, spätestens vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes kennzeichnet werden. Ab dem 01.01.2010 ist auch die elektronische Kennzeichnung für bestimmte Tiere vorgeschrieben. Informationen dazu finden Sie unter: <http://www.schafzucht-kiel.de/>.

Ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung dürfen Tiere nicht geschlachtet und auch nicht aus dem Bestand abgegeben oder in einen Bestand eingestellt werden! Ohrmarken können ausschließlich bei der

Landwirtschaftlichen Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (LKD),
Steenbeker Weg 151 24093 Kiel
Tel. 0431 33987-0 –33, Fax 0431-33987-13
<http://www.lkv-sh.de/home.html>

bestellt werden.

Die Schaf- und Ziegenhalter sind aufgerufen, sich rechtzeitig um Ohrmarken zu kümmern. Der Tierhalter erhält auf Bestellung den voraussichtlichen Jahresbedarf an Ohrmarken pro Muttertier. Dazu ist die vom Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung erteilte Registriernummer anzugeben (siehe Punkt 1).

5. Anmeldung beim Tierseuchenfonds

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) besteht für Schafe und Ziegen Beitragspflicht. Dazu müssen Sie Ihre Tierhaltung beim

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schl.-H.

- Tierseuchenfonds-

Postfach 7151, 24171 Kiel

Tel: 0431-988-4990, Fax: 0431-988-5151

<http://www.tierseuchenfondsschleswig-holstein.de/>

anmelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen als **Ordnungswidrigkeiten** im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden können.